



Testamentsratgeber der
Freund_innen des HUMANISMUS
#jetztHumanismus

Selbst bestimmen.

Ein Ratgeber zum Thema Testament und Nachlass.



Die **Freund_innen des HUMANISMUS** unterstützen die Ziele des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg: als Mitglied, Fördermitglied, Spender_in, ehrenamtlich Engagierte_r oder Netzwerkpartner_in. Sie alle übernehmen gesellschaftliche Verantwortung, um eine freiheitliche und an Menschenrechten orientierte Kultur zu stärken.

Der **Freund_innenkreis** setzt sich für eine tolerante Lebensweise ein – für eine freie Entfaltung in sozialer Verantwortung. Die Freund_innen teilen die Überzeugung, dass allein Menschen ihr Zusammenleben gestalten. Sie pflegen Mitmenschlichkeit und engagieren sich für eine humane Welt.

INHALT

- 07** **Vorsorge**
Ein Thema, das Sie selbst bestimmen
- 11** **Gutes tun**
Gemeinnütziges Vererben
- 13** **Kein Testament**
Wie greift die gesetzliche Erbfolge?
- 17** **Selbst bestimmen**
Was bewirkt mein Testament?
Enterben. Wer hat Anspruch auf den Pflichtteil?
Wie setze ich ein Testament auf?
Wo verwahre ich das Testament sicher?
Wann benötige ich ein notarielles Testament?
Wenn sich mein Wille ändert?
Was ist ein Vermächtnis?
Wie wird mein Letzter Wille vollstreckt?
Wer ist für meine Bestattung zuständig?
- 25** **Die Erbschaftssteuer**
Der Staat erbt mit
- 27** **Werte weitergeben**
Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg &
Humanismus Stiftung Berlin
- 31** **Mit großer Sorgfalt**
Wie wir Ihren Nachlass regeln
- 32** **Kontakt**
Die nächsten Schritte

**„Ein Sinn des Lebens
kann nur von
Menschen selbst
bestimmt werden.“**

Humanistisches Selbstverständnis, 2018



Vorsorge

EIN THEMA, DAS SIE SELBST BESTIMMEN

Vorsorge, Pflege, Betreuung, Testament und Bestattung – das sind für die meisten von uns unangenehme Themen, die wir gerne aufschieben. Dass diese Fragen in jedem Moment des Lebens plötzlich eine Rolle spielen können, verdrängen wir dabei meist.

In unserer täglichen Arbeit im Verband stellen wir fest: das Thema Vorsorge kann bei vielen Menschen auch ein Gefühl der inneren Ruhe und Zufriedenheit hinterlassen. Es verleiht Sicherheit zu wissen, alles durchdacht und den eigenen Wünschen entsprechend geregelt zu haben.

Wir als Verband bieten eine jahrzehntelange Expertise in der Begleitung von Menschen durch ihre zentralen Fragen hin zur persönlichen Vorsorge. In Beratungen, Veranstaltungen und Ratgebern geben wir Auskunft und begleiten individuell, der jeweiligen Lebenssituation entsprechend.

In unserer Gesellschaft wird eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensmodelle gelebt. Biografien, Lebens- und Liebesformen sind divers. Menschen leben alleine, als verheiratete Paare, alleinerziehende Eltern mit und ohne Partnerschaft, als gleichgeschlechtliche Paare und so weiter. Ihre Fragen und ihr Umgang mit dem Thema gestalten sich daher ganz individuell.

Wir beraten wertfrei und urteilen nicht über Lebenswege und -entscheidungen. Vielmehr möchten wir Menschen ermutigen, sich dem Thema anzunähern, um ihrer persönlichen Lebenseinstellung in allen Phasen des Lebens – beispielweise bei schwerer Krankheit und am Lebensende – Ausdruck zu verleihen. Wir bieten Unterstützung und führen Sie Schritt für Schritt durch Ihre selbstbestimmte Vorsorgereise.

Themen der humanistischen Vorsorge:

Testament & Nachlass

Was soll mit meinem Nachlass geschehen, wie formuliere ich ein rechtswirksames Testament? Wie kann ich mein digitales Erbe regeln? Die Testamentsberatung informiert Sie über die gesetzlichen Regelungen und formalen Vorschriften von Testamenten und Nachlassregelungen.

Bestattungshain

Wie möchte ich einmal bestattet werden? Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg bietet seinen Freund_innen und deren Angehörigen die Möglichkeit, sich in der verbandseigenen Urnengrabstätte auf dem Waldfriedhof Zehlendorf bestatten zu lassen.

Abschiednahme

Welche Möglichkeiten der Abschiednahme gibt es? Gerne beraten wir Sie über zeitgemäße Formen und Formate.

Patientenverfügung

Warum sollte ich mich mit einem humanen Lebensende auseinandersetzen? Mit einer Patientenverfügung können Sie sichergehen, dass der eigene Wille auch in Ausnahmesituationen Berücksichtigung findet.

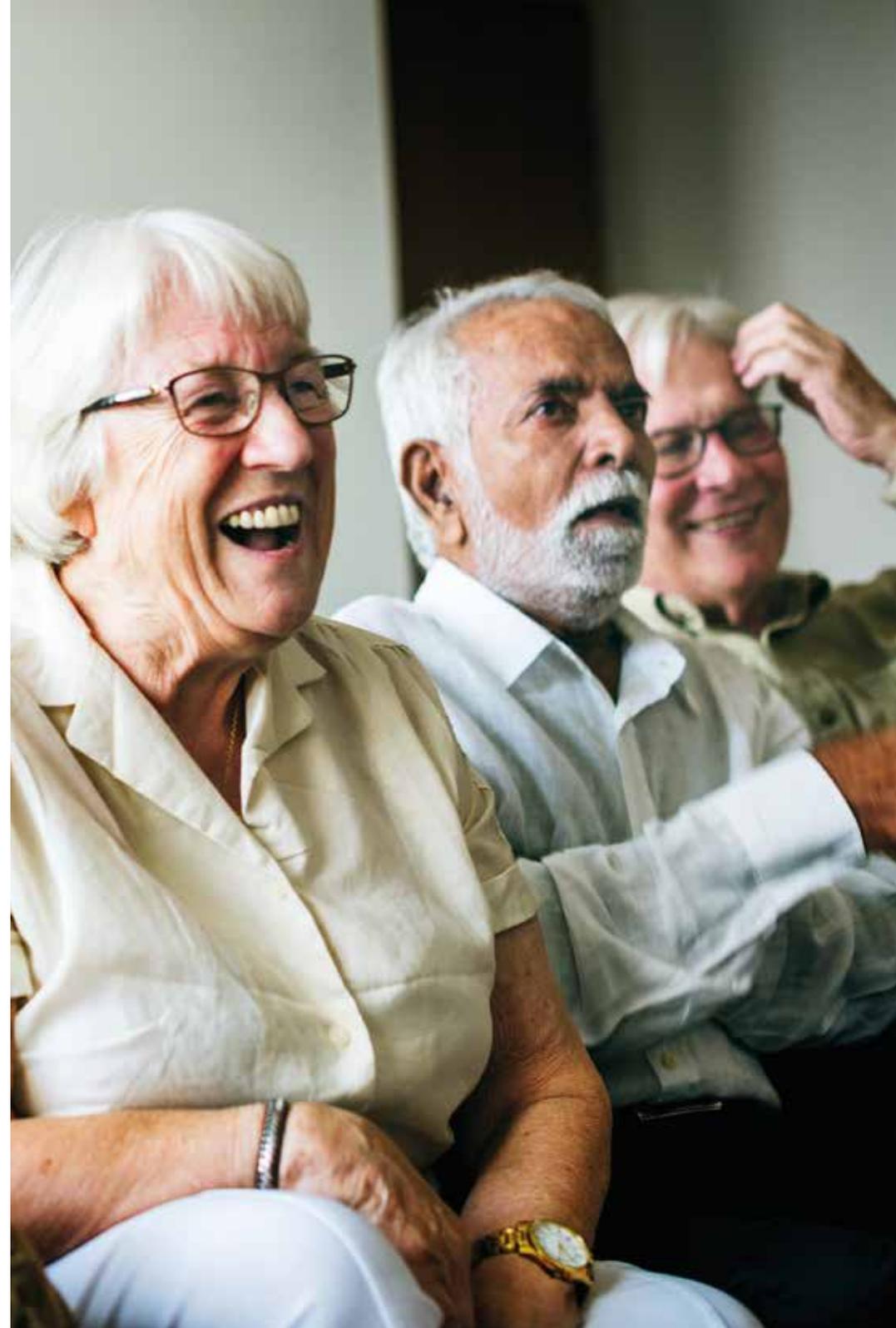
Betreuungsverfügung & Vorsorgevollmacht

Wer vertritt meine Interessen, wenn ich selbst dazu nicht mehr in der Lage bin? Mit einer Betreuungsverfügung und/oder einer Vorsorgevollmacht haben Sie die Möglichkeit, die persönliche Vorsorge nach Ihren eigenen Wünschen zu gestalten.

Angebote für Senior_innen

Und wie kann ich im Alter aktiv bleiben? Unser Seniorenbüro „Am Puls 60+“ versteht sich als Anlaufstelle für Beratung, Kommunikation und Information.

In diesen Rahmen der Vorsorgethemen reiht sich der vorliegende Ratgeber ein: Er möchte dazu anregen, sich frühzeitig um die Nachlassregelung Gedanken zu machen.





Gutes Tun

GEMEINNÜTZIGES VERERBEN

Jahr für Jahr fallen Millionen von Euro aus Erbschaften an den Staat, weil die Verstorbenen keine Angehörigen und es versäumt haben, rechtzeitig ein Testament aufzusetzen.

Das Festlegen des Letzten Willens sollte nach persönlicher Situation gestaltet und nicht bis ins hohe Alter hinausgeschoben werden. Besonders wichtig ist ein Testament dann, wenn es keine direkten Erb_innen gibt.

Aber auch andernfalls kann es sinnvoll sein: Nur auf diesem Wege ist es möglich, neben der Zukunftssicherung seiner Angehörigen, auch ideale Zwecke zu fördern und damit die Zukunft der nachfolgenden Generation zu verbessern. Die Unterstützung des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg mit seinem gemeinschaftlichen Verbund und den vielfältigen kulturellen und sozialen Arbeitsfeldern oder die Unterstützung der Humanismus Stiftung Berlin, bieten gute Möglichkeiten dies zu tun.



Kein Testament

WIE GREIFT DIE GESETZLICHE ERBfolge?

Niemand ist verpflichtet, ein Testament aufzusetzen. Liegt keine testamentarische Verfügung vor, greift die sogenannte gesetzliche Erbfolge. Das Gleiche gilt für ein bestehendes Testament, wenn es – aus welchen Gründen auch immer – ungültig ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, dass ausschließlich Blutsverwandte und Eheleute gesetzliche Erb_innen sein können. Weder der_die unverheiratete Lebenspartner_in, noch Freund_innen, noch gemeinnützige Verbände werden bei gesetzlicher Erbfolge berücksichtigt.

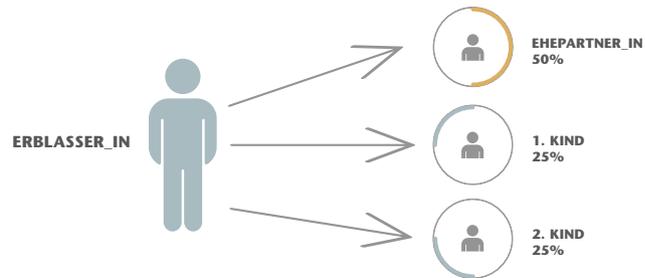
In einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende homosexuelle Paare sind erbrechtlich getrenntgeschlechtlichen Ehepaaren gleichgestellt.

Zur Verdeutlichung der Erbfolge-Vorschriften wollen wir einige typische Beispiele durchspielen. Finden Sie sich in keiner dieser Beispiele wieder, fragen Sie uns gerne nach einer individuellen Beratung für Ihren spezifischen Fall.

Fall ①

Sie sind verheiratet, leben mit Ihrem/Ihrer Ehepartner_in im gesetzlichen Güterstand und haben zwei Kinder.

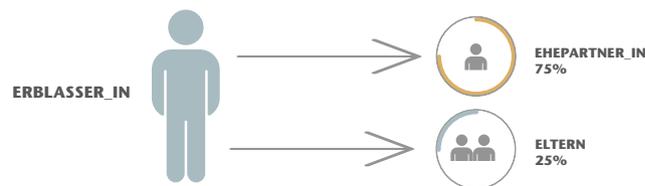
Im Falle Ihres Todes erhält Ihr_e Ehepartner_in die Hälfte Ihres Nachlasses, die andere Hälfte teilen sich Ihre Kinder zu gleichen Teilen. Sollte eines Ihrer Kinder bereits vor Ihnen verstorben sein, so erben an seiner/ihrer Stelle dessen/deren Kinder, also Ihre Enkel_innen.



Fall ②

Sie sind verheiratet, die Ehe ist jedoch kinderlos geblieben.

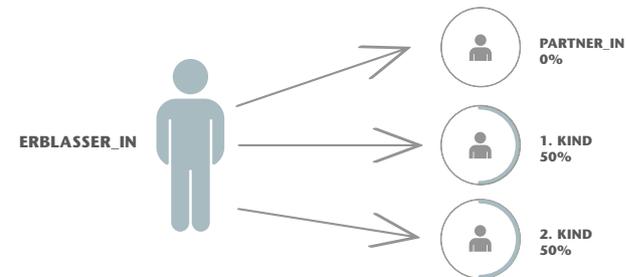
In diesem Fall erhält Ihr_e Ehepartner_in nach der gesetzlichen Erbfolge drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Viertel geht an Ihre Eltern oder – falls diese nicht mehr leben – an deren Nachkommen, also an Ihre Geschwister und deren Kinder, Ihre Nichten und Neffen.



Fall ③

Sie sind geschieden, leben jedoch mit Ihrem/Ihrer neuen Partner_in zusammen, ohne verheiratet zu sein. Aus Ihrer geschiedenen Ehe haben Sie zwei Kinder.

In diesem Fall schreibt die gesetzliche Erbfolge vor, dass Ihre beiden Kinder aus der geschiedenen Ehe nach Ihrem Tod Ihren gesamten Nachlass je zur Hälfte erben. Ihr_e Partner_in geht leer aus.



Fall ④

Sie sind alleinstehend und haben keine lebenden Verwandten mehr.

Es gibt niemanden, der ein gesetzliches Erbrecht besitzt.

Dies sind nur einige typische Fälle aus einer VIELZAHL VON MÖGLICHKEITEN. Aber bereits diese wenigen Beispiele zeigen, dass die gesetzliche Erbfolge Fakten schafft, die nicht unbedingt die Wünsche der Erblasser_innen widerspiegeln müssen.



Selbst bestimmen

WAS BEWIRKT MEIN TESTAMENT?

Ein Testament setzt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Erst hierdurch wird es möglich, Ihren Nachlass nach Ihren eigenen Wünschen zu vererben. Wollen Sie Ihre_n Lebenspartner_in oder gute Freund_innen als Erbberechtigte einsetzen, so ist ein Testament der richtige Weg. Auch wenn Sie Ihr Vermögen oder Teile davon einem guten Zweck zukommen lassen möchten, einen gemeinnützigen Verband oder eine Stiftung unterstützen wollen, ist eine testamentarische Festlegung notwendig.

Mit Ihrem schriftlichen Letzten Willen setzen Sie jedoch nicht nur das gesetzliche Erbrecht außer Kraft. Sie können hiermit unter Ihren Erb_innen auch Klarheit schaffen, zum Beispiel indem Sie bestimmte Teile Ihres Nachlasses einzelnen Nachkommen direkt zuordnen. Vielleicht würde sich Ihr Enkel über bestimmte Erinnerungsstücke ja viel mehr freuen als Ihre Tochter. In einem Testament können Sie auch Ihren Erb_innen Auflagen erteilen, zum Beispiel bezüglich der Grabpflege oder des Verbleibs Ihres geliebten Haustiers.

ENTERBEN. WER HAT ANSPRUCH AUF DEN PFLICHTTEIL?

Im Testament haben Sie die Freiheit, als Erb_innen einzusetzen, wen immer Sie wollen. Es gibt jedoch eine wichtige Einschränkung: Sie können in Ihrem Testament zwar von der gesetzlichen Erbfolge nach Belieben abweichen und damit auch gesetzliche Erb_innen leer ausgehen lassen. Ein bestimmter Personenkreis naher Angehöriger hat jedoch das Recht auf den sogenannten Pflichtteil. Dies sind der_die Ehepartner_in, Kinder und Kindeskindern sowie bei Kinderlosigkeit die Eltern des_der Erblasser_in. Ein leibliches Kind erhält also beispielsweise auch gegen den ausdrücklichen Willen des Vaters oder der Mutter einen Anspruch auf eine anteilige Geldsumme aus dem Nachlassvermögen.

Der Pflichtteil beträgt dabei stets die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (zum Vergleich siehe die Beispielfälle im vorangegangenen Kapitel). Nur bei Straftaten gegenüber dem_der Erblasser_in und ihm_ihr nahestehenden Angehörigen kann auch der Pflichtteil im Testament entzogen werden.

WIE SETZE ICH EIN TESTAMENT AUF?

Wenn Sie sich entschieden haben ein Testament zu machen, sind Vorschriften zu beachten. Ein Verstoß dagegen kann zur Ungültigkeit eines Testaments führen und damit zur Wiedereinsetzung der gesetzlichen Erbfolge. Diese Regelungen sollen in erster Linie verhindern, dass Ihr Letzter Wille verfälscht wird.

Grundsätzlich haben Sie beim Testament zwei Möglichkeiten: Sie können es eigenhändig erstellen oder sich dabei durch eine_n Notar_in unterstützen lassen. Die letztgenannte Form wird auch öffentliches Testament genannt.

Das eigenhändige Testament können Sie jederzeit am heimischen Schreibtisch verfassen. Im Unterschied zu anderen Willenserklärungen ist es zwingend notwendig, dass es von Anfang bis Ende leserlich per Hand geschrieben ist. Die Verwendung von Schreibmaschine oder Computer führt zur Ungültigkeit Ihres Testaments! Weiterhin muss es mit vollem Namen unterschrieben sein und es sollte zur Vermeidung von Unklarheiten unbedingt auch Datum und Ort enthalten.

Zusammenfassung für Ihr persönliches Testament:

- *Verwenden Sie am besten die Überschrift „TESTAMENT“, „MEIN TESTAMENT“ oder „MEIN LETZTER WILLE“.*
- *Schreiben Sie alles vom ersten bis zum letzten Wort mit eigener Hand.*
- *Unterzeichnen Sie das Testament mit Ort, Datum und vollständigem Vor- und Nachnamen.*

Ein eigenhändig aufgesetztes Testament kann indes bei der Formulierung erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Unklare oder lückenhafte Anordnungen in Ihrem Letzten Willen können nach Ihrem Tod zu langwierigen Auseinandersetzungen unter Ihren Erb_innen führen. Beim geringsten Zweifel, ob Sie Ihren Willen auch wirklich klar und unzweideutig im Testament wiedergeben können, empfiehlt es sich, eine_n Notar_in zu Rate zu ziehen.

WO VERWAHRE ICH DAS TESTAMENT SICHER?

Ihr eigenhändiges Testament können Sie an einem beliebigen Ort aufbewahren, auch in Ihrer Nachttischschublade. Allerdings ist ein derartiger Aufbewahrungsort wenig empfehlenswert. Es ist schon häufiger vorgekommen, dass Testamente beiseitegeschafft oder verfälscht wurden. Wesentlich sicherer ist es daher, Ihr eigenhändiges Testament beim nächsten Amtsgericht in amtliche Verwahrung zu geben. Die dafür anfallende einmalige pauschale Gebühr in Höhe von 75 EUR ist recht moderat.

WANN BENÖTIGE ICH EIN NOTARIELLES TESTAMENT?

Ein_e Notar_in berät Sie und gibt Anregungen, damit Ihre Absichten so zur Geltung kommen, wie Sie es wünschen. Auf Wunsch hält er_sie Ihren mündlich geäußerten Letzten Willen schriftlich fest oder beglaubigt Ihr bereits schriftlich verfasstes Testament. Beim notariellen oder öffentlichen Testament ist auch die Aufbewahrung geregelt. Dies erledigt ebenfalls der_die Notar_in, wodurch Fälschungen Ihres Letzten Willens ausgeschlossen werden.

Das notarielle Testament kostet Gebühren. Diese liegen beispielsweise bei einem Nachlasswert von 100.000 EUR bei 442 EUR (Stand 2020) für ein Einzeltestament (einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuer).

In Anbetracht der eben geschilderten Vorzüge eines notariellen Testaments, sollte man jedoch diese Belastung nicht scheuen. Es entlastet später auch Ihre Erb_innen finanziell, da es den gebührenpflichtigen Erbschein entbehrlich macht.

WENN SICH MEIN WILLE ÄNDERT

Die Befürchtung, sich mit einem Testament ein für alle Mal zu binden, ist unbegründet. Ein Testament kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Das eigenhändig verfasste und zu Hause aufbewahrte Testament können Sie ganz einfach selbst zerreißen. Wurde es in amtliche Verwahrung gegeben, müssen Sie es zuvor aus dieser Verwahrung nehmen und anschließend vernichten.

Das notarielle Testament wird automatisch ungültig, wenn Sie es aus der amtlichen Verwahrung herausnehmen.

Es ist allerdings zu empfehlen, sich mit der Neuabfassung nicht allzu viel Zeit zu lassen. Solange kein neues Testament aufgesetzt ist, gilt die gesetzliche Erbfolge!

WAS IST EIN VERMÄCHTNIS?

Ein anderes Wort für Vermächtnis ist das Legat. Grundsätzlich werden Nachlässe insgesamt oder in Quoten beziehungsweise Bruchteilen vererbt. Es gibt jedoch in Ihrem Testament eine zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit.

Wollen Sie beispielsweise nach Ihrem Tod einer von Ihnen geschätzten Person einen bestimmten Gegenstand oder eine Geldsumme in von Ihnen festgelegter Höhe geben, so bietet sich hierfür das sogenannte Vermächtnis an. Der_die Vermächtnisnehmer_in gehört rechtlich nicht zu Ihren Erb_innen. Er_Sie hat gegenüber den Erb_innen nach Ihrem Tod allerdings einen Anspruch auf Herausgabe des Vermachten.

Das Aussetzen eines Vermächtnisses ist auch ein häufig gewählter Weg, einen gemeinnützigen Verband wie beispielsweise den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg oder die Humanismus Stiftung Berlin zu bedenken. Sie setzen diesen Verband damit zwar nicht als Ihren Erben ein, lassen einem guten Zweck aber dennoch einen Teil Ihres Nachlasses zufließen. Dies kann eine bestimmte Geldsumme oder ein Wertgegenstand sein, aber auch die Verfügung, bei der Bestattung auf Blumen und Kränze zu verzichten und stattdessen dem Verband eine Spende zukommen zu lassen.

Verwenden Sie im handschriftlichen Testament die Formulierung: „Folgende Vermächtnisse setze ich aus:“ und listen Sie die Namen der Personen (mit Adressen) und Organisationen nacheinander auf. Beschreiben Sie dabei konkret, was je vermacht werden soll, beispielsweise den Gegenstand, die Immobilie oder den Geldwert.

WIE WIRD MEIN LETZTER WILLE VOLLSTRECKT?

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Erb_innen, Ihren Nachlass aufzulösen und Ihren im Testament festgelegten Letzten Willen zu vollstrecken. Nicht selten, beispielsweise wenn Immobilien oder große

Vermögenswerte im Spiel sind, können die Erb_innen hiermit überfordert sein. In diesem Falle und auch wenn Streit zwischen Ihren Erb_innen zu befürchten ist, empfiehlt es sich, in Ihrer Verfügung eine_n Testamentsvollstrecker_in zu benennen.

Als Testamentsvollstrecker_in können Sie jeden erwachsenen, voll geschäftsfähigen Menschen einsetzen. Dies kann ein_e gute_r Freund_in oder auch Ihr_Ihre Rechtsanwalt_Rechtsanwältin oder Steuerberater_in sein. Das Einverständnis des_der Betreffenden sollte allerdings eingeholt sein, bevor Sie ihn_sie im Testament aufführen.

WER IST FÜR MEINE BESTATTUNG ZUSTÄNDIG?

Für alle Fragen rund um das Thema Bestattung sowie die Gestaltung der Trauerfeier empfehlen wir, diese frühzeitig und außerhalb des Testaments zu klären. Anweisungen im Testament sind ungünstig, da dieses unter Umständen erst Wochen oder Monate nach dem Todesfall vom Nachlassgericht eröffnet und bekannt gemacht wird.

Bestattungsfragen lassen sich bereits zu Lebzeiten durch einen Vorsorgevertrag bei einem Bestattungsinstitut Ihres Vertrauens regeln. Hier bieten wir als Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg die Möglichkeit, einen Vorsorgevertrag für den Humanistischen Bestattungshain auf dem Waldfriedhof Berlin-Zehlendorf abzuschließen. Auf diesem Gebiet ist eine anonyme Urnengrabstätte an einem naturbelassenen Ort mit Baumbestand möglich.

Besondere Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Trauerfeier können Sie schriftlich hinterlegen. Noch besser ist es, wenn Ihre Angehörigen Ihre Wünsche genau kennen oder Sie diese im Rahmen Ihrer Vorsorge persönlich besprechen. Denn im Rahmen der Trauerzeremonie kann sich die Einzigartigkeit eines Menschen zeigen. Hier können das Leben und die Persönlichkeit des_der Verstorbenen im Mittelpunkt stehen.





Die Erbschaftssteuer

DER STAAT ERBT MIT

Beim Vererben wird die Erbschaftssteuer fällig. Die konkrete Höhe der Erbschaftssteuer, die im Übrigen als Schenkungssteuer auch bei Vermögensübertragungen unter Lebenden anfällt, hängt vom Wert der Erbschaft, von den Erbschaftssteuerklassen und den Freibeträgen ab. Steuerklassen und Freibeträge wiederum sind abhängig vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser_innen und Erb_innen.

Als Faustregel kann hierbei gelten: Je enger das Verwandtschaftsverhältnis, desto günstiger die Steuerklasse und desto höher der Freibetrag, auf den gar keine Steuer zu zahlen ist. So hat beispielsweise der_die

- überlebende Ehepartner_in einen FREIBETRAG von 500.000 EUR, die Kinder einen von 400.000 EUR,
- der_die UNVERHEIRATETE LEBENSPARTNER_IN oder FREUND_INNEN des_der Erblasser_in jedoch nur von 20.000 EUR (Stand 2020).

Ähnlich große Unterschiede gibt es auch bei den nach unterschiedlichen Steuerklassen gestaffelten Steuersätzen, sofern die Freibeträge überschritten werden: Sie schwanken zwischen 7 und 50 Prozent.

Gemeinnützige Organisationen und Stiftungen sind hingegen von der Erbschaftssteuer befreit. Ein Erbe oder ein Vermächtnis an eine als gemeinnützig anerkannte Organisation bedeutet, dass jeder Euro ungeschmälert der guten Sache zufließt.



Werte weitergeben

IHR TESTAMENT FÜR DEN VERBAND UND DIE STIFTUNG

Die Frage, was bleibt, wenn wir gehen, beschäftigt viele Menschen. Was geschieht mit dem eigenen Hab und Gut? Wie kann ich die Werte und Überzeugungen weitergeben, die mein Dasein geprägt haben?

Durch Ihre testamentarischen Festlegungen können Sie nicht nur für Ihre Familienangehörigen oder andere Ihnen wichtige Menschen vorsorgen. Indem Sie in Ihrem Testament den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg oder die Humanismus Stiftung Berlin bedenken, leisten Sie über Ihren Tod hinaus einen besonderen Beitrag für eine menschliche Gesellschaft und ermöglichen die tägliche begleitende Arbeit in unserem Verband nach humanistischen Werten.

Wir verbürgen uns dafür, dass die uns auf diesem Wege zufließenden Mittel zweckentsprechend für die vielfältigen Angebote im sozialen Bereich, für die kulturelle und weltanschauliche Bildung oder für die Jugendarbeit verwendet werden. Hier haben Sie die Möglichkeit, eine engere Zweckbindung zugunsten eines bestimmten Arbeitsfeldes des Humanistischen Verbands zu bestimmen. Unabhängig davon, ob Sie unsere weltanschauliche, verbandliche Arbeit oder die praktischen Tätigkeiten in einzelnen Einrichtungen und Projekten bedenken wollen, kommen wir Ihren Wünschen nach und beraten Sie gerne.

Neben einer Testamentsspende an den Verband, haben Sie auch die Möglichkeit die Humanismus Stiftung Berlin zu bedenken. Die 2006 gegründete Stiftung ist ein Angebot für Menschen, die Wert darauf legen, gemeinnützige Aktivitäten dauerhaft und nachhaltig zu fördern. Der Stiftung zuge dachte Nachlässe können Teil des Stiftungsvermögens werden. Dieses kann nicht geschmälert werden und bleibt dauerhaft erhalten. Aus den Erträgen dieses Vermögens finden jährlich Ausschüttungen an den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg statt. Auf diese Weise kann Ihr Nachlass auch noch in ferner Zukunft jedes Jahr von neuem Gutes tun.

Überblick über die Möglichkeiten, gemeinnützig zu vererben:

Erbe & Vermächtnis

Sie können sowohl den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg als auch die Humanismus Stiftung Berlin als Erben in Ihrem Testament einsetzen. Als Erben kümmern wir uns mit allen Rechten und Pflichten um Ihren Nachlass. Sie können auch ein Vermächtnis aussetzen. In diesem Fall trägt der_die von Ihnen eingesetzte Erb_in dafür Sorge, dass die von Ihnen angedachte Testamentsspende nach Ihrem Tod uns zufließt. Um den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg oder die Humanismus Stiftung Berlin im Testament zu bedenken, reicht die genaue Benennung unserer Organisation inklusive der Anschrift unserer Geschäftsstelle (siehe Impressum). Weitere Angaben sind nicht notwendig.

Zustiftung

Hier wird Ihr Geld langfristig als Teil des Stiftungsvermögens der Humanismus Stiftung Berlin angelegt. Das Vermögen einer Stiftung bleibt dauerhaft und unantastbar erhalten. So kann es jedes Jahr erneut Erträge abwerfen, aus denen die gemeinnützigen Zwecke des Verbands gefördert werden.

Stiftungsfonds

Wollen Sie eine größere Summe einbringen oder bestimmte Förderschwerpunkte setzen, bieten sich ein Stiftungsfonds oder eine eigene Stiftung unter dem Dach der Humanismus Stiftung Berlin an. Diese können einen Namen Ihrer Wahl tragen.

Sollten Sie sich auch ohne ein **PERSÖNLICHES BERATUNGSGESPRÄCH** entschließen, unseren Verband oder die Stiftung in Ihrem Testament zu bedenken, wäre es für uns sehr hilfreich, wenn Sie uns dies mitteilen würden.





Mit großer Sorgfalt

WIE WIR IHREN NACHLASS REGELN

Seit etwa zwanzig Jahren haben wir Erfahrungen in der Abwicklung von Nachlässen und ein entsprechend erfahrenes Team. Im Idealfall besprechen wir mit Ihnen auf Wunsch vorab Ihren Nachlass und verschaffen uns gemeinsam einen Überblick, was im Falle des Falles zu tun wäre.

Menschen, die den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg oder die Humanismus Stiftung Berlin testamentarisch bedenken, können gleichermaßen darauf vertrauen, dass wir uns mit großer Sorgfalt und in besonderem Maße um sie kümmern. Dazu gehört auch die Erledigung aller Angelegenheiten, die nach dem Tod geregelt werden müssen: Bestattungsfeier, Wohnungsauflösung, Ämtergänge und Vieles mehr.

Hier können wir Ihr_e Ansprechpartner_in sein, wenn Sie alleine leben oder diese Pflichten niemandem aus Ihrem Verwandten- oder Bekanntenkreis übertragen wollen.

Kontakt

DIE NÄCHSTEN SCHRITTE

In dieser Broschüre konnten wir Ihnen einen ersten Überblick über das geben, was in Zusammenhang mit Erbschaften, Testamenten und der Nachlassregelung zu bedenken ist. Bei dieser konzentrierten Zusammenstellung bleiben viele Fragen offen und persönliche Situationen nicht berücksichtigt.

Hierfür möchten wir Ihnen unsere individuellen Beratungen zum Thema Vorsorge sowie speziell zum Thema Testamentgestaltung nahelegen.

Für die Freund_innen des HUMANISMUS – unsere Mitglieder, Fördermitglieder, Spender_innen und ehrenamtlich Engagierten – bieten wir kostenlose Testamentsberatungen an.

Unsere kostenlosen Vorsorgeberatungen stehen allen Interessierten offen.

Ihre Ansprechpartner_innen:



Für Terminanfragen und die Zusendung von Informationen:

Andrea Althoff

Service der Freund_innen des HUMANISMUS

Tel. 030 61 3904-288

freunde@hvd-bb.de



Für Ihre individuelle Vorsorgeplanung:

Dr. Romanée Zander

Koordinator Vorsorgenetz

Tel. 030 61 3904-286

vorsorgenetz@hvd-bb.de



Testamentsberatung und Nachlassabwicklung:

Jens Gehre

Nachlassabwicklung

nachlass@hvd-bb.de



Humanismus Stiftung Berlin

Stefanie Krentz

Vorstand Humanismus Stiftung Berlin

Tel. 030 61 3904-81

info@humanismus-stiftung.de

www.humanismus-stiftung.de

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg KdÖR
Bereich Engagement & Kultur | Wallstraße 61-65 | 10179 Berlin

Vertreten durch Katrin Raczynski (Vorstandsvorsitzende) und David Driese (Vorstand)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE316038128

KONTAKT

Service der Freund_innen des HUMANISMUS

Tel. 030 613904-288 | E-Mail: freunde@hvd-bb.de | www.humanistisch.de/hvd-bb

SPENDENKONTO

Bank für Sozialwirtschaft | DE48 1002 0500 0003 136467

Humanismus Stiftung Berlin

Wallstraße 61-65 | 10179 Berlin

www.humanismus-stiftung.de | info@humanismus-stiftung.de

SPENDENKONTO STIFTUNG

HypoVereinsbank | IBAN: DE76 1002 0890 0601 9645 89

REDAKTION

Schlussredaktion & Lektorat: Katharina Lübben, Stefanie Krentz

Gestaltung: Martina Lubanski

Bildnachweise:

S.6, 12, 16, 23, 24, 26, 29, 34 © Konstantin Börner, S.9 © istockphoto | Rawpixel,

S.10 © istockphoto | ProStock-Studio, S. 29 © istockphoto | ExtremMedia,

S.30 © Benjamin Lindner, S.33 © Die Hoffotografen



www.humanistisch.de/hvd-bb